

P&P Gruppe Bayern Gmbh Isaak-Loewi-Str. 11 90763 Fürth

in Kooperation mit



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) BV Hornschuchpromenade

Stand 29.03.2018



WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH





#### 1. Anlass

Für eine künftige Bebauung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Vorlage beim Umweltamt benötigt. Es wurde bereits eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel vertieft anhand von Nachweiskartierungen untersucht werden müssen.

#### 2. Zusammenfassung der Ergebnisse von der artenschutzrechtlichen Prüfung

#### 2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM1: Die Rodung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden sowie die Baufeldräumung ist in

der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen

VM2: Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen sind geeignete Freiflächen naturnah zu

begrünen und Gras-/Krautbestände durch jährliche Pflegemahd zu erhalten.

**VM3:** Bereitstellung von 6 Nisthilfen für den Haussperling

anbringen und mehrjährige Pflege durch einen Experten

#### 2.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss vor dem Eingriff gegeben sein, in diesem Fall vor Beginn der Vogelbrutzeit.

**CEF1:** Verhängen von 14 Vogelnistkästen (an den Gehölzen des Vorhabensbereichs) und

fachmännische Pflege (1x jährlich) für die Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling

Pflege: mind. 10 Jahre

#### 2.3 Tiergruppe Fledermäuse: Maßnahmen zur Vermeidung, CEF-Maßnahmen

Die vorliegende Untersuchung gibt keinerlei Hinweis auf die Notwendigkeit von CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen.

Nürnberg, den 29.03.2018

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Jürgen Wollborn LandschaftsArchitekt bdla

i.V. Veronika Stokklauser LandschaftsArchitektin (FH)

### Artenschutzrechtliche Prüfung

# zum Bauvorhaben "Hornschuchpromenade",

#### **Stadt Fürth**

#### Stand 29.03.2018



#### Auftraggeber

W L G Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH Schreiberhauer Strasse 3 90475 Nürnberg

#### Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



#### Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung1	
1.1	Anlass und Aufgabenstellung1	
1.2	Datengrundlagen5	
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen5	
2	Wirkungen des Vorhabens6	i
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse6	i
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse6	i
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse6	i
2.4	Wirkungen im Planungsgebiet6	i
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologische Funktionalität7	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung7	1
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 9	1
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten9	ı
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie9	
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie10	
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie18	
5	Gutachterliches Fazit25	
6	Literaturverzeichnis	i
7	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für eine künftige Bebauung wird eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Vorlage beim Umweltamt benötigt. Es wurde bereits eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel vertieft anhand von Nachweiskartierungen untersucht werden müssen.

Das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1) liegt nördlich der Bahnstrecke westlich der Stadtgrenze nach Nürnberg. Der Vorhabenbereich an der Hornschuchpromenade wird teilweise gewerblich genutzt, teilweise sind Flächen nicht mehr genutzt. Auf dem Gelände befinden sich Gehölze, darunter Altbäume, Gebäude, vegetationslose Bereiche und Ruderalfluren (s. Abb. 5-9). Die direkte Umgebung ist geprägt von dichter, mehrgeschossiger Wohnbebauung, Bahngelände und Gewerbebetrieben. Im Osten befinden sich ein bereits verfallenes Gebäude der Bahn und die Gebäude des Recyclinghofes. Dieser Bereich des Grundstücks ist mit kleinerem Baumbestand bewachsen.

Die Abb. 2 zeigt den Vorschlag zum Bebauungsplan (Stand 20.10.2016). In den Abb. 3 und 4 (Baumbestandsplan Teil West und Ost) sind die Gehölze gekennzeichnet, die gefällt werden sollen.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den "Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abb. 1: Vorhabenbereich im Luftbild

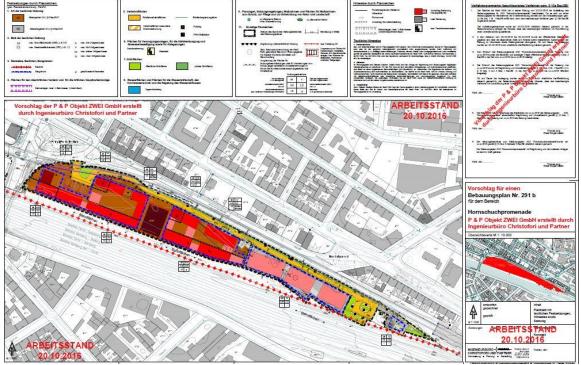


Abb. 2: Vorschlag zum Bebauungsplan

Insgesamt werden laut Plan 43 Gehölze gefällt, darunter 23 Bäume mit einem Stammumfang über 100°cm.

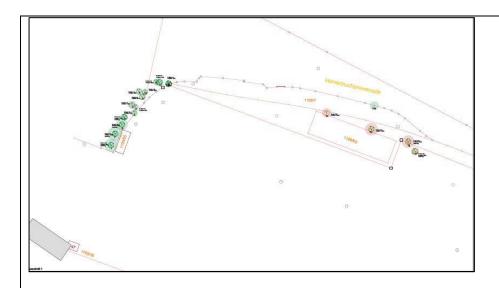


Abb. 3: Baumbestandsplan Abschnitt West

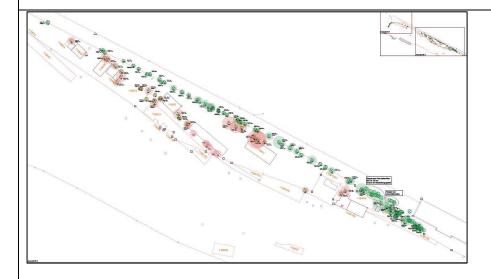
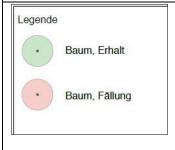


Abb. 4: Baumbestandsplan Abschnitt Ost



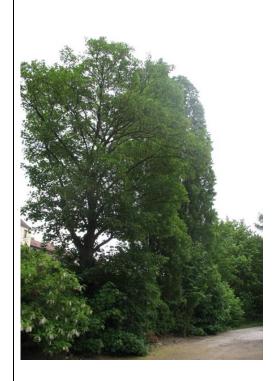


Abb. 5-9: Habitatstrukturen im Vorhabenbereich









#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitatstruktur im Planbereich
- Erfassung der Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel
- ASK Stadt Fürth
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Stadt Fürth (Stand 11/2016)
- Ergebnisse der Vorprüfung
- Aktuelle Daten des Nürnberger Fledermausschutzes (ab 2010 Cordes)

#### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 02/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Für die Gruppe der <u>Fledermäuse</u> erfolgte die Erfassung des potentiellen Quartierangebotes und die Bedeutung als Nahrungshabitat durch Kartierung mit Fledermausdetektor und Lautanalyse.

Die Vorkommen von <u>Reptilienarten</u> erfolgte als Nachweiskartierung (Sichtnachweise entlang von flächendeckenden Transekten) anhand von 4 Begehungsterminen zu optimalen Bedingungen zwischen Mitte April und Mitte September, mit einer Begehung im September zur Erfassung von Schlüpflingen (gem. Hachtel et al. 2009: Methoden der Feldherpetologie. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 15, S. 113).

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die <u>Vogelarten</u> erfolgte durch 4 Begehungen zwischen Mitte März bis Mitte Juni (gem. Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands).

#### 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

#### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

#### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

#### 2.4 Wirkungen im Planungsgebiet

Als wesentlicher und nachhaltiger Wirkfaktor für die festgestellten Arten ist die Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen und die Fällung von 43 Gehölzen mit festzustellen, die einen Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten für Tiere bedeutet. Unter den 43 Gehölzen befinden sich 14 Bäume mit einem Stammumfang über 125°cm, die eine sehr hohe Wertigkeit als Biotopbäume besitzen.

(https://www.bfn.de/0316\_wald\_begriffe.html).

# 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

- Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden und die Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.Oktober bis 28.Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.
- Vermeidungsmaßnahme 2: Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen, die Nahrungshabitate der Vogelarten darstellt, sind geeignete Freiflächen um die zu errichtenden Gebäude naturnah zu begrünen und Gras-/ Krautbestände durch jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme 3: Bereitstellung von 6 Nisthilfen für den Haussperling (z.B. 2 Sperlingskoloniehäuser für 6 Brutpaare oder 6 Niststeine) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Anbringung und mehrjährige Pflege durch einen Experten Ansprechpartner für Verhängung und Pflege: z. B. Michael Kottner (info@kottner.de). Weitere Hinweise s. u..

#### Nisthilfen Haussperling: Niststein

# Nist- & Einbausteine for Vogel an Gebouden Um Vogel und Fledermouse direkt an Wohnungen, Housern und Brocken anzusiedeln, stellt unsere Firma seit Jahrzehnten Nist- und Einbausteine her. Diese werden nahezu aus dem gleichen Material hergestellt wie unsere bewohrten SCHWEGLER-Holzbeton-Nisthöhlen. Das Innere der Niststeine gleicht einer natörlichen Spechthöhle. Sie haben deshalb auch eine ovale Bodenmulde. Die Made der Niststeine entsprechen denen der handelsöblichen Mauersteine, wie sie zum Bauen von Housern heutzutage verwendet werden. Bei den Maden wurde die Mortelfuge von einem Zentimeter Dicke beröcksichtigt. Dadurch lassen sich die Niststeine in jede Mauer einfögen, ohne dass ein Mauerstein zerschlagen werden muss. Der Nist- und Einbaustein kann böndig mit der Fassade abschlieden, öbergipst oder verklinkert werden, so dass nur noch der jeweilige Fluglocheinsatz sichtbar ist. Eine genaue Anleitung wird stets mitgeliefert Niststein Typ 24 (Bild 1) Bewohner: Höhlenbröter Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Feld- und Haussperling.

Ma∲e: H∳he 23,5 x Breite18 x Tiefe 18 cm

**Gewicht:** ca. 7,3 kg Niststein Typ 24 f. H**é**hlenbréter

#### Nisthilfen Haussperling: Sperlingskolonie

Sperlingskolonie 1 SP



[Bild 1]: Sperlingskolonie 1SP



Bewohner: Haus- und Feldsperling, vereinzelt auch Hausrotschwanz etc.

Verbreitung von Haussperling: (Passer domesticus) Diese Vogelart ist ein Kulturfolger und ist normalerweise in unseren Breiten øberall anzutreffen, sei es im løndlichen Bereich oder in der Groøstadt.

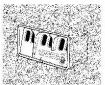
Verbreitung von Feldsperling: (Passer montanus) Die Verbreitung ist ebenso sehr vielseitig. Sei es im Siedlungsbereich, im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen und Gehöften sowie in Feldgehötzen, Hecken bis hin zu lichten Auwöldern.

Bestandssituation: Beide Singvogelarten ern⊕hren sich zur Brutzeit und in der Jungenaufzuchtsphase ausschlie⊕lich von Insekten (insbes. Arthropoden = Gliederf⊕eler). Sie spielen somit bei der klassischen Sch⊕dlingsbekempfung eine sehr oft v⊕lig verkannte, sehr wichtige Rolle im Naturhaushält.

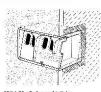
Beide Arten sind durch extreme
Bestandsrøckstønde z.T. sehr rar
geworden. Dieser drastische, europaweite
Bestandseinbruch wurde in Langzeitstudien
erkannt.



[Bild 3]: Montage auf Geboudewand



[Bild 4]: Versenkter Einbau -Einmauern in die Wand



[Bild 5]: Ggf. zus@tzliche W@rmed@mmung bei kritischen Bausubstanzen



[Bild 6]: Montagebeispiel

Verursacht wurde dies durch die Ausr wumung und Monotonisierung lighollicher Strukturen, Sterillit tunserer Gerten und Grenanlagen, Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft und im Garten. Vor allem die flechendeckenden Gebeudesanierungen und somit dem Verschlie en von Brutmeglichkeiten, setzt diesen Arten in ihrem eberleben sehr zu.

Material: Der atmungsaktive SCHWEGLER-Holzbeton ist ein Naturprodukt aus gepresstem Holz (S∳gemehl und S∳gesp∳ne) und atmungsaktiven Zuschl∳gen wie etwa Sand und Ton. Die Qualit∲tsmerkmale wie absolute Spechtsicherheit, hohe Langlebigkeit, gro∳er Bruterfolg uvm. sprechen f∳r sich.

Anbringung: H∳user aller Art im Siedlungsbereich, industrielle und landwirtschaftliche Geb∳ude, Scheunen etc.

Anbringung Variante 1: (Bild 3) Einfaches oberfl∲chliches Anbringen mit beigelegten D∳beln und Schrauben.

Variante 2: (Bild 4 & 5) Kompletteinbau (als Niststein) in Stein- oder Betonbauten. Bitte ber ocksichtigen Sie zur Vermeidung von Koltebröcken die ev. notwendige zusötzliche Dommung, bzw. die dadurch bedingte individuelle Einsatztiefe dieser Nisthilfe. Anbringungshöhe: ab 2 m aufwörts

Reinigung und Kontrolle: Eine Reinigung ist sehr empfehlenswert aber nicht absolut notwendig. Durch Drehung des Schraubhakens um 180∳ ist die Vorderwand komplett abnehmbar. Dadurch ist ein problem-loser Einblick und eine sp∳tere S∳uberung jederzeit, mit einfachen Mitteln, m∲glich.

Au≎enma≎e: H≎he 24,5 x Breite 43 x Tiefe 20 cm

Brutraum-Innenma≎e der drei Brutkammern jeweils: H�he 16 x Breite 10,5 x Tiefe ca. 15 cm

Farbe: Korpus lichtgrau, Vorderwand im lichten

Gewicht: ca.15kg

Sperlingskononie 1SP

Best.Nr.: 00 590 / 8

# 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Hier: Ihre Wirksamkeit muss vor dem Beginn der Vogelbrutzeit gegeben sein. Nach der vorliegenden Planung werden bestehende bzw. potenzielle Nistbäume von Höhlenbrütern entfernt, so dass CEF-Maßnahmen notwendig sind.

Für die in Baumhöhlen nistenden Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling: Verhängen von 14 Vogelnistkästen und fachmännische Pflege (1 x jährlich) für mindestens 10 Jahre. Das Verhängen der Nistkästen kann - entsprechend des Brutbeginns der Arten - bis Mitte April erfolgen. Nistkästen z.B.: Nisthöhle 2M, Fluglochweiten 32 mm. Aufhängung freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle: SCHWEGLER-Gesamtkatalog. Die Nistkästen sollen an den Gehölzen des Vorhabenbereichs angebracht werden. Ansprechpartner für Verhängung und Pflege: z.B. Michael Kottner (info@kottner.de).

#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

#### 4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

#### 4.2.1 Säugetiere

Auf der Fläche befinden sich Altbäume und Gebäude, die geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse darstellen. Für andere Säugetierarten sind die erforderlichen Haitatstrukturen nicht vorhanden.

#### Fledermäuse:

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Bettina und Dr. Detlev Cordes

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich des Pegnitzverlaufes im Umgriff des Fürther Stadtparks. Jagdgebiete von Fledermausarten, die zum einen Quartierhabitate im Westfriedhof, Nürnberg und im Fürther Stadtpark nutzen und zum anderen die Pegnitz als Route zwischen diesen Habitaten befliegen (wie auch das Regnitztal als Wanderroute), sind in diesem Bereich möglich.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher wissenschaftlicher Name Name		RL D	RL BY	EHZ KBR (Konferenzergebnis 08.10.2007)
Abendsegler Nyctalus noctula		V	3	U1: ungünstig - unzureichend
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus		*	*	FV: günstig
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	XX: unbekannt

deutscher Name			RL BY	EHZ KBR (Konferenzergebnis 08.10.2007)
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	FV: günstig
Bartfledermaus Myotis mystacinus		V	*	FV: günstig

#### Legende:

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

#### **Ergebnis**

Das Untersuchungsgebiet hat eine minimale Bedeutung als Jagdhabitat für den Abendsegler.

Das Gebiet ist als ein Jagdgebiet der Zwergfledermaus von durchschnittlicher Qualität zu betrachten.

Das Untersuchungsgebiet stellt ein, wenn auch offenbar weniger bedeutsames Jagdgebiet der Mücken-, Rauhaut- und Bartfledermaus dar.

Der Verlust des Jagdhabitats wird durch das nahe Pegnitz- und Regnitztal sowie den Fürther Stadtpark ausreichend ausgeglichen.

Die vorliegende Untersuchung gibt keinerlei Hinweis auf die Notwendigkeit von CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen.

#### Artenblätter der betroffenen Arten

Ab	endsegler (Nyctalus noctula)		
			Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation		
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 Ba	yern: 3	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der  ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureich		ntalen biogeographischen Region  ungünstig - schlecht
	bäude als Winterquartier nützt. Zur Balz b	esetzten	lie im Gebiet auch gerne Hohlräume hinter Fassaden hoher Ge- die Männchen Baumhöhlen und locken Weibchen an. Alle Quar- tion. Der Abendsegler gehört zu den Fledermausarten, die über
	Lokale Population:		
	Abendseglern sind seit einigen Jahren Fortpflanzungsquartiere nicht auszuschlie Kästen umd in Baumquartieren gefunden der Pegnitz zur Rast oder um sich vor Winterrevier in Nürnberg/Fürth zu sammelr Aktuell waren im August wenige Überfl vorwiegend die weiblichen Abendsegler rrtreffen sich im Gebiet mit den Männcher haben. In dieser Zeit sind die Tiere sei Entfernung vom Quartierhabitat im Flug na	im Wes eßen. Wir worden. dem Abflu n. üge über nit ihren u n, die der hr aktiv u achzuweise ne minima	ale Bedeutung als Jagdhabitat für den Abendsegler.
2.1	Prognose der Schädigungsverbote	nach § 4	44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	orderlich: ı	nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach Es ist keine Störung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo  CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	-	bs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzu BNatSchG	ungsverl	bots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5
	Es ist keine Tötung- oder Verletzung zu en Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo		nein
	Tötungsverbot ist erfüllt:	<b></b> ја	⊠ nein

Zw	ergfledermaus (Pipistrellus	pipistrellu	s)
			Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation		
	Rote-Liste Status Deutschland: * I	Bayern: *	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene d  ☐ günstig ☐ ungünstig - unzurei		ntalen biogeographischen Region  ungünstig - schlecht
	spalten bewohnende Art hat diese äuße Lebensräume und Quartierstrukturen bes wohl in jedem Dorf und jeder Stadt zu fir Art an einen zu untersuchenden Lebens nauer zu beurteilen. Im Sommer (voralle kleidungen, Spalten, Fenster- und Türstöfliegen auch in Siedlungs fernen Gebiet kann, dass die Art nach wie vor auch ähnlich. Als Ersatz für tiefe Spalten in oberirdischen Gewölbe, Lückensysteme	rst anpass siedelt. So nden. Diese sraum/Strulem in der Vocken an Faen schon finatürliche Höhlen un hinter Fass	I häufigsten Fledermäusen der kBR. Als ursprünglich wohl Felsungsfähige Fledermaus neue, durch den Menschen geschaffene, ist die Zwergfledermaus die klassische Siedlungs Fledermaus und e Opportunität macht es jedoch auch schwierig die Ansprüche der kturen und dessen/deren potentielle Nutzung durch die Tiere ge-Vochenstube) wird die Zwergfledermaus überwiegend hinter Verassaden und in Lücken an Flachdächern u.ä. gefunden. Allerdings rühzeitig Zwergfledermäuse, so daß davon ausgegangen werden "Spalten in Fels und Holz bewohnt. Im Winter ist die Situation in doberirdischen Felsformationen wählen die Tiere gerne Keller, saden und Zwischendecken als Winterquartier. Auch bei der Wahl ihlerisch. Gerne beutet sie Ansammlungen kleinerer Fluginsekten,
	Lokale Population:		
	im gesamten Stadtgebiet, die Zwergfle Quartiere sind im Fürther Zentrum und au Zwergfledermäuse konnten in großer Zah Auch aktuell war die Zwergfledermaus im de Art.	dermaus of ch im Nord I im u.a. im Untersuch er Zwergfle sulation wii	bergs und die des Fürther Zentrums betrachtet. Auch hier ist, wie die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Ganzjährige lwesten Nürnbergs überwiegend aus Gebäuden bekannt. Jagende Fürther Stadtpark und entlang der Pegnitz beobachtet werden. hungsgebiet mit fast 400 Aktivitätsnachweisen die bestandsbildendermaus von durchschnittlicher Qualität zu betrachten. rd demnach bewertet mit:
2.1	Prognose der Schädigungsverbot	e nach §	44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen e  CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	·	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots na	ch § 44 A	bs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Störung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen e CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	rforderlich:	nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verlet BNatSchG	zungsver	bots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5
	Es ist keine Tötung- oder Verletzung zu	erwarten.	
	☐Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	orderlich: n	ein
	Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

Μü	ckenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation
	Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌 potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region  ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☑ unbekannt
	Diese kleinste im Gebiet beheimatete Fledermaus bewohnt im Sommer und auch überwiegend im Winter in erster Linie Spaltquartiere und kleine Höhlen an Gehölzen. Allerdings wird sie, vorallem im Winter, auch in Spalten an Häusern gefunden. Seit kurzem ist bekannt, dass auch Mückenfledermäuse an Invasionen beteiligt sind. Von der erst seit den 90iger Jahren bekannte Fledermausart gibt es durch Beringungsstudien unter anderem in Sachsen und Nürnberg bereits eindeutige Hinweise darauf, dass auch diese Art Strecken von vielen 100 km wandern kann
	Lokale Population:
	Als lokale Population wird die im Nordwesten Nürnbergs und die des Fürther Zentrums betrachtet . Die Populationen in Nürnberg und Fürth gehören zu den bedeutensten in Bayern. Paarungs- und auch Winterquartiere sind u.a. im Westfriedhof, dem anschließenden jüdischen Friedhof und dem Fürther Stadtpark bekannt. Nachweise jagender Mückenfledermäuse konnten regelmäßig im Umgriff der Pegnitz erbracht werden.  Aktuell gelangen einzelne Aktivitätsnachweise Anfang August. Das Untersuchungsgebiet stellt somit ein, wenn auch offenbar weniger bedeutsames Jagdgebiet der Art dar. Das eigentliche Jagdgebiet ist nördlich im Stadtpark anzunehmen.  Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:  hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) nicht bestimmbar (D)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja   ⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Tötung- oder Verletzung zu erwarten.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Ra	uhautfledermaus (Pipistrellu	ıs nathus	ii)
			Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation		
	Rote-Liste Status Deutschland: G Ba	yern: 3	Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der ⊠ günstig ☐ ungünstig - unzureich		ntalen biogeographischen Region ungünstig - schlecht
	Baumhöhlen und Spaltquartieren (etwa hin hinter Holzverkleidungen gefunden. Im Wir entdeckt. Ein weiteres klassisches Winte	nter Rinde nter werde rquartier eine Bau	nglich wohl eine reine Waldfledermaus. Ihre Quartiere hat sie in n). Fortpflanzungsquartiere wurden in Bayern auch an Gebäuden en die Tiere zuweilen bei Baumfällungen tief im Mulm verkrochen sind Brennholzstapel. Das Balzverhalten ist ähnnlich dem des mhöhle und lockt die Weibchen an. Trotz ihrer Kleinheit gehören
	Lokale Population:		
	regelmäßig, überwiegend im August, im Uwerden.	mgriff der s Anfang	abergs und die des Fürther Zentrums betrachtet. Die Art konnte Pegnitz (u.a. Westfriedhof und Fürther Stadtpark) nachgewiesen August. Das Untersuchungsgebiet stellt somit ein, wenn auch
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Popu</b> hervorragend (A) gut (B)		rd demnach bewertet mit:  ☑ mittel - schlecht (C) ☐ nicht bestimmbar (D)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote	nach § 4	14 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	orderlich: ı	nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
<b>2</b> .2	Prognose des Störungsverbots nacl	h § 44 Al	os. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	orderlich: ı	nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzu BNatSchG	ungsverk	oots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5
	Es ist keine Tötung- oder Verletzung 2	zu erwarte	en.
	☐Konfliktvermeidende Maßnahmen erford	derlich: ne	ein
	Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	□ nein

Ва	rtfledermaus (Myotis mystacin	nus)	
			Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation		
	Rote-Liste Status Deutschland: 3 B	Bayern: *	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene de ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureic		ntalen biogeographischen Region  ungünstig - schlecht
	weise wird die Art als relativ opportun be Waldflächen gebunden zu sein. Die Art I	eschrieben bezieht im	ertreter aus der Gattung der Mausohren. Bezüglich ihrer Lebend- n, stabile Populationen scheinen aber an das Vorhandensein von Sommer überwiegend Spaltquartiere an Bäumen, in Vogel-Nist- ingt die Kleine Bartfledermaus in unterirdischen Quartieren, wie
	Lokale Population:		
			bergs und die des Fürther Zentrums betrachtet. Nachweise der Art lich. Neben sehr wenigen Einzelfunden konnte die Art im Fürther
			selten aber an allen untersuchten Nächten aufzuzeichnen. Das enbar wenig bedeutsames Jagdgebiet der Art dar.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Pop</b> hervorragend (A) gut (E		ird demnach bewertet mit:  mittel - schlecht (C)  nicht bestimmbar (D)
2.1P	rognose der Schädigungsverbote na	ach § 44	Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen er	forderlich:	nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nac	ch § 44 A	bs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Es ist keine Schädigung zu erwarten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen er	forderlich:	nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich: nein		
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
<b>2</b> .3	Prognose des Tötungs- und Verletz BNatSchG	ungsver	bots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5
	Prognose des Tötungs- und Verletz BNatSchG	zungsver	bots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5
	Es ist keine Tötung- oder Verletzung	zu erwart	en.
	☐Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	rderlich: ne	ein
	Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

#### 4.2.2 Reptilien

Die Reptilien wurden anhand von 4 Begehungsterminen zu optimalen Bedingungen zwischen Mitte/Ende April und Ende September(gem. Hachtel et al. 2009: Methoden der Feldherpetologie.) untersucht.

Termine der Begehungen: 07.05.2016, 20.06.2016, 05.08.2016, 03.09.2016.

Die potenziell vorkommende Zauneidechse wurde hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie (z.B. Mauereidechse) festgestellt. Der Vorhabenbereich weist keine geeignete Habitatstrukturen für ein Fortpflanzungshabitat der Zauneidechse auf. Auch als Nahrungshabitat hat der Vorhabenbereich nur eine untergeordnete Bedeutung.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie erfüllt.

Tabelle 2: Im UG potenziell vorkommende Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL gemäß saP-Information für die Stadt Fürth (LfU Bayern)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Na- me	RL Bayern	RL Deutsch- land	EHZ Kontinental	
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	U ungüns- tig/unzureichend	
Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)				LD 1996 Pflanzen und	
Kategorie	Besc	Beschreibung			
0		Ausg	Ausgestorben oder verschollen		
1		Vom	Vom Aussterben bedroht		
2		Stark	Stark gefährdet		
3		Gefä	Gefährdet		
V	Λrtor	Arton dar Varwarnlista			

3	Geraniuet
V	Arten der Vorwarnliste
Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeo	grafischen Region Deutschlands
Erhaltungszustand Erhaltungszustand	Beschreibung
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

#### 4.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Prüfraum kommen keine Habitatstrukturen für Arten aus den genannten Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

# 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten nach VRL** ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

"Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt" (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

<u>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)</u>: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: "Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

<u>Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

"Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifi-

schen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren" (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Arten der Roten Liste, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind der gefährdete Gartenrotschwanz sowie als Arten der Vorwarnstufe Feldsperling, Haussperling und Stieglitz.

Zu den **Gebäudebrütern** gehören Haussperling und Hausrotschwanz, als **Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter** kommen im UG Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Blaumeise vor. Zu den **Freibrütern**, die ihr Nest in die Zweige der Bäume bauen, gehören z.B. Stieglitz, Grünfink und Amsel. Der Zilpzalp, der sein Nest in krautige Vegetation am Boden oder dicht darüber anlegt, gehört zu den Bodenbrütern.

Tabelle 3: Gefährdung, Schutzstatus und Gildenzugehörigkeit der im Planungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	sg	Brutplatz
Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	Freibrüter
Feldsperling	Passer montanus	V	٧	-	Höhle
Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-	Höhle
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3		-	Höhle
Grünfink*) Carduelis chloris		-	-	-	Freibrüter
Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-	Höhle
Blaumeise*) Parus caeruleus		-	-	-	Höhle
Hausrotschwanz* Phoenicurus ochruros		-	-	-	Nische/Halbhöhle
Haussperling*)	Passer domesticus	V	٧	-	Höhle/Nische
Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-	Freibrüter
Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-	Freibrüter
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	Freibrüter
Zilpzalp* <sup>)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-	Bodenbrüter

#### Legende:

RL B Rote Liste Bayern 2016/ RL D Rote Liste Deutschland 2007: V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet.

\*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird ("Allerweltsarten", Wirkungsempfindlichkeit Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern werden vermieden, wenn der Abriss von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen bzw. Baufeldräumung nicht in der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgt.

Die Höhlenbrüter Gartenbaumläufer, Blaumeise und Kohlmeise gehören zu diesen weit verbreiteten Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Freibrüter bauen jährlich ihre Brutstätten neu; nach Beendigung der Brutzeit sind diese Brutstätten nicht mehr geschützt. Der Stieglitz wurde nur an einem Termin Anfang Mai festgestellt. Wichtige Habitatstrukturen für den Freibrüter Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Der Vorhabenbereich ist als Nahrungshabitat für die Art zu werten, der Neststandort kann über 200°m entfernt liegen, die Männchen singen auch in Nahrungshabitaten (Südbeck et al. 2005).

Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die den gefährdeten <u>Gartenrotschwanz</u> sowie die Arten der Vorwarnstufe <u>Feldsperling</u> und <u>Haussperling</u>.

Die beiden Höhlenbrüter brüten mit je einem Brutpaar in dem Gehölzbestand im Osten des Vorhabenbereichs; Haussperlinge wurden in den Gebäuden ebenfalls im Osten beobachtet (s. markierter Bereich in Abb. 5).

Die Offenflächen im Vorhabenbereich stellen Nahrungshabitate für die vorkommenden Vogelarten dar. Nahrungshabitate innerhalb des Reviers sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und sind daher als wichtige Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sehen. Für die Vögel bedeutet die neue Bebauung einen Verlust an Nahrungsflächen. Im dicht bebauten Umfeld sind die Möglichkeiten zur Nahrungssuche bereits im aktuellen Zustand eingeschränkt. Der Verlust der Nahrungsflächen soll durch eine naturnahe Gestaltung geeigneter Freiflächen ausgeglichen werden.

Die Gefahr einer erheblichen Störung von Bruten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden, kann weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben wird das Kollisionsrisiko für die Prüfarten nicht signifikant erhöht, da auf neuen Straßen, die zur Erschließung gebaut werden die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Gelände eher niedrig sein wird.



Abb. 5: Östlicher Abschnitt des Vorhabenbereichs mit Gebäuden und Altbäumen.

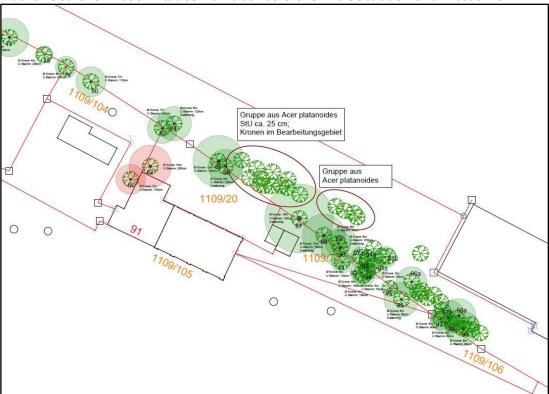


Abb. 6: Baumbestand im östlichen Abschnitt des Vorhabenbereichs.

G	ilde Gebäudebrüter:
На	aussperling (Passer domesticus)
	Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Status: Brutvogel
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen <u>Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht ☐ unbekannt
	Der Haussperling ist als regelmäßig an Gebäuden nistende Brutvögel fast überall im menschlichen Siedlungsbereich vom Einzelgebäude bis zur Großstadt zu finden. Außerhalb von Siedlungen fehlt er meist. Er meidet Siedlungen, die von Waldgebieten umschlossen sind.  Lokale Population:  Der Haussperling ist weit verbreitet in Siedlungen; der Erhaltungszustand wird mit "mittel bis schlecht" bewertet.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter wird durch den Abriss von Gebäuden für die geplante Baumaßnahme erfolgen. Durch die unten beschriebenen Maßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte der räumliche Zusammenhang gewahrt.
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:         <ul> <li>Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Vogelschutzzeiten, also vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen.</li> <li>Bereitstellung von 6 Nisthilfen für den Haussperling (z.B. 2 Sperlingskoloniehäuser für 6 Brutpaare oder 6 Niststeine) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung. Anbringung durch einen Experten. Begleitendes Monitoring für 10 Jahre. Ansprechpartner für Verhängung und Pflege: z.B. Michael Kottner (info@kottner.de).</li> <li>Für die Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten der Gebäude im Osten kann aktuell kein fester Zeitpunkt genannt werden. Ein Brutausfall von 1 Jahr führt nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art. Die Nisthilfen sind daher zwingend innerhalb eines Jahres nach Beginn der Abbruch- / Sanierungsarbeiten, an den den sanierten bzw. neuen Gebäuden bzw. vorübergehend an den Rohbauten anzubringen. Diese sind zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen als gesicherte Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig.</li> <li>Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen, die Nahrungshabitate der Vogelarten darstellt, sind geeignete Freiflächen um die zu errichtenden Gebäude naturnah zu begrünen und Gras-/ Krautbestände durch jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August zu erhalten.</li> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich: -</li> </ul> </li> <li>Schädigungsverbot ist erfüllt:</li></ul>
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	Tötungsverbot ist erfüllt:
<b>2</b> .3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Die Gebäudebrüter tolerieren i.d.R. Bautätigkeiten in der Nähe ihrer Brutplätze, freie Anflugmöglichkeiten müssen gegeben sein. Das vorübergehende Anbringen der Nisthilfen an den Rohbauten erfolgt in Begleitung eines Experten.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Anbringen der Nisthilfen an den Rohbauten erfolgt in Begleitung eines Experten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

Gilde Gebäudebrüter:		
Haussperling (Passer domesticus)		
	Europä	iische Vogelarten nach VRL
CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
Gilde Höhlenbrüter		
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
Feldsperling (Passer montanus)		
	Europa	äische Vogelart nach VRL
1.1 Grundinformationen Gartenrotschwanz		
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3	Art im UG: ⊠ nachgewiesen [	potenziell möglich
Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen <u>B</u> ☐ günstig	iogeographischen Region astig – schlecht	
"Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer L mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Garte überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Park kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Par höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhand Ende Juli Abwanderung der Jungvögel, Wegzug ab August. I Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten, Leg ril/Mai bis August." Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/	r trockenem Altholzbestand, der Nist enrotschwanz nur in aufgelockerten B klandschaft und in den Grünzonen vo rks und Friedhöfen, neben ausreichen den sind. Ankunft im Brutgebiet Ende I Brut: Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhle gebeginn Mitte April, Legeperiode bis arteninformationen/steckbrief/.	thöhlen bietet, sowie an deständen gefunden. Die on Siedlungen, sofern in ndem Nahrungsangebot, März bis Anfang Mai; ab en, Gebäudenischen und Mitte Juli. <b>Brutzeit</b> : Ap-
Lokale Population: Ein aktueller Nachweis der Art aus dem I der Gartenrotschwanz als sicher brütend im betroffenen TK 2 Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnar ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel	ch bewertet mit: – schlecht (C)	
1.2 Grundinformationen Feldsperling		
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V	Art im UG: ⊠ nachgewiesen [	potenziell möglich
Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen <u>B</u> ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungür	ilogeographischen Region nstig – schlecht	
Der Feldsperling kommt als regelmäßiger Brutvogel in lichten cher Siedlungen, vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräum rungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie plätze. Feldsperlinge sind Standvögel, d.h. sie bleiben auch Brutplätze, bis Anfang August kann die Eiablage erfolgen. Br gend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Neste zug auf Status Brutvorkommen: günstig. Brutzeit: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbr Lokale Population: Ein aktueller Nachweis des Feldsperlinger als sicher brütend in der vier umgebenden TK 25 geführt. Eteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).	en. Von Bedeutung ist die ganzjährige Rischen und Höhlen in Bäumen und über die Wintermonate da. Ab Mitte rut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, rn anderer Vogelarten und Masten. "E Mitte APR bis AUG, 1-3 ief/. s liegt aus dem Prüfraum vor. Im Brut	e Verfügbarkeit von Nah- l an Gebäuden als Brut- März besetzen sie ihre in Ortschaften überwie- Erhaltungszustand in Be- Jahresbruten. Quelle: tvogelatlas Bayerns wird

Gilde Höhlenbrüter	
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	
Feldsperling (Passer montanus)	
Europäische Vogel	art nach VRL
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG	- 3 u. 5
Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Arten wird durch die geplante Mafolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermetzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Rodung vor außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Populaten nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.	eidbare Ver- n Gehölzen
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Die Rodung von Gehölzen bzw. die Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.0ktober bis 31. Oktober durchzufü Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.</li> <li>Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen, die Nahrungshabitate der Vogelarten darstellt, sind geeignete um die zu errichtenden Gebäude naturnah zu begrünen und Gras-/ Krautbestände durch jährliche Pflegema fernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August zu erhalten.</li> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Für die in Baumhöhlen nistenden Arten Gartenrotschwanz und Feldsperling: Verhängen von 14 Vogelnistkä fachmännische Pflege (1 x jährlich) für mindestens 10 Jahre. Das Verhängen der Nistkästen kann - entsprec Brutbeginns der Arten - bis Mitte April erfolgen. Nistkästen z.B.: Nisthöhle 2M, Fluglochweiten 32 mm. Aufhähängend zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle: SCHWEGLER-Gesamtkatalog. ten sollen an den Gehölzen des Vorhabenbereichs angebracht werden. Ansprechpartner für Verhängung un z.B. Michael Kottner (info@kottner.de).</li> </ul>	Freiflächen nd mit Ent- sten und hend des ngung frei- Die Nistkäs-
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG  Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störunge durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen de kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträc Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.   □ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  □ Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von 1.März bis 30.September. Die Rodung von Gehölzen ist auße Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.  □ CEF-Maßnahmen erforderlich: -  Störungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein	r Brutplätze htigung des
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNats	chG
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.	CIIO
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein	

#### 5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Behörde der Stadt Fürth.

J. Willed

Nürnberg, den 9.12.2016

Dr. Gudrun Mühlhofer

#### 6 Literaturverzeichnis

#### **Gesetze und Richtlinien**

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI. 2006, 2, 791-1-UG).

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBI. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) GI.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr.

305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VO-GELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

#### Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwick-lung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

**BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF** (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J.** 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### Internet

www.bayernflora.de www.lfu.bayern.de

## 7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

# **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang): **Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

\_\_\_\_\_

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

0 = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich. Weitere Abkürzungen:

#### **RLB:** Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- x nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

#### für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Die Artabfrage (Spalte V) erfolgte i. W. für die Stadt Fürth.

#### Tierarten:

٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
Х	х	х	х		Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	х
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	х
х	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	х
Х	х	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	х
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	х
х	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	х
х	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	х
х	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	х
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х
х	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	х
х	х		х		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	х
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	х
х	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	х
х	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	х
х	х	х	х		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	х
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	х
х	х	х	х		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	х
х	х	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	х
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	х

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

x	0			Zweifarbfledermaus	Vespertilio	2	G	х
х	х	х	х	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	х

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

	Saugetiere offile Flederfilause									
٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	
0	0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	х	
х	0				Biber	Castor fiber	-	3	х	
0	0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	х	
0	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	х	
0	0				Fischotter	Lutra lutra	1	1	х	
х	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	х	
0	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	х	
0	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	2	х	
					Kriechtiere					
0	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	х	
0	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х	
х	х			х	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	х	
х	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	х	
0	0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	х	
х	х			x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	х	
					Lurche					
0					Alpenkammmolch	Triturus carnifex	D	1	х	
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	х	
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	х	
х	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	х	
х	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	х	
х	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	х	
х	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	х	
х	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	х	
х	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	х	
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	х	
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	х	
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	х	
					Fische					
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	
					Libellen					
0	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	х	
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	х	

		i		1		•	•	
0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	х
0	0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
х	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	x
				Käfer				
0	0			Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
х	0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
				Tagfalter				
0	0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0	0			Mohr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0	0			Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х
0	0			Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	x
х	0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
0	0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	х
0	0			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0	0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0	0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	х
0	0			Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0	0			Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x
				Nachtfalter				
0	0			Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0			Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	х
х	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x
				Schnecken				
0	0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
				Muscheln				
х	0			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	х

#### Gefäßpflanzen:

٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	х
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	х
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х

٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	х
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	х
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	х
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

#### B Vögel

**Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2009)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

v	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
Х		0		х	Amsel*)	Turdus merula			
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	sg	1	1
х		0			Bachstelze*)	Motacilla alba			
0					Bartmeise	Panurus biarmicus			V
х	0				Baumfalke	Falco subbuteo	sg	V	3
Х	0				Baumpieper	Anthus trivialis		3	V
0					Bekassine	Gallinago gallinago	sg	1	1
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus		3	
0					Bienenfresser	Merops apiaster	sg	2	R
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea			
Х		0			Blässhuhn*)	Fulica atra			
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	sg	V	-
Х	х	0			Blaumeise*)	Parus caerulus			
х	х			х	Bluthänfling	Carduelis cannabina		3	V
0					Brachpieper	Anthus campestris	sg	1	2
0					Brandente	Tadorna tadorna		R	-
Х	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra		2	3
х		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs		<del></del>	
х		0			Buntspecht*)	Dendrocopos major			
х	0				Dohle	Corvus monedula		V	
Х	х			Х	Dorngrasmücke	Sylvia communis		•	
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	sg	2	2
х		0		х	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	J		
0					Eiderente	Somateria mollissima		R	V
0					Eisvogel	Alcedo atthis	sg	V	V
X		0		Х	Elster*)	Pica pica	- og	•	,
Х	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus			
х	0				Feldlerche	Alauda arvensis		3	V
0					Feldschwirl	Locustella naevia			•
х	х			Х	Feldsperling	Passer montanus		V	V
0		0			Fichtenkreuzschnabel*)			V	V
0					Fischadler	Pandion haliaetus		2	2
х		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	sg		
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	60	1	1
0	0				Gänsesäger	Mergus merganser	sg	2	3
X		0		Х	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla			3
		0							
X	Х	J		X	Gartengrasmücke*) Gartenrotschwanz	Sylvia borin Phoenicurus phoenicurus		3	V
X	^	0		^	Gebirgsstelze*)	•		J	V
X	0	U			_ ·	Motacilla cinerea	+		
X	U	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	+		
X				V	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	+		
X	0	0		Х	Girlitz*)	Serinus serinus	+		
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella		V	
0					Grauammer	Miliaria calandra	sg	1	2
0	_				Graugans	Anser anser			
X	0	_			Graureiher	Ardea cinerea	+	V	
Х		0		Х	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata			

v	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
х	0				Grauspecht	Picus canus	sg	3	V
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	sg	1	2
Х		0		Х	Grünfink*)	Carduelis chloris			
0					Grünschenkel	Tringa nebularia			
Х	0				Grünspecht	Picus viridis	sg	V	V
Х	0				Habicht	Accipiter gentilis	sg	3	
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	sg	V	1
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia		V	2
0					Haubenlerche	Galerida cristata	sg	1	2
Х		0			Haubenmeise*)	Parus cristatus			
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus			
Х		0		х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros			
Х		0		х	Haussperling*)	Passer domesticus			V
Х		0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis			
0					Heidelerche	Lullula arborea	sg	1	3
х	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-9	-	-
Х	0				Hohltaube	Columba oenas		V	
0					Kanadagans	Branta canadensis		•	
X		0			Jagdfasan*)	Phasanius colchicus			
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	sg	2	R
X		0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	39		IX
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	sg	2	2
×	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	- Sg	V	
X	•	0			Kleiber*)	Sitta europaea		V	
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	sg	1	1
×	0				Kleinspecht	Dendorcopos minor	- Sg		'
0	0				Knäkente	Anas querquedula	60	v 1	2
x		0		х	Kohlmeise*)	• •	sg		
0		0		^		Parus major		2	0
0					Kolbenente	Netta rufina		3	2
0					Kolkrabe	Corvus corax		V	
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	+		V
_					Kornweihe	Circus cyaneus	sg	1	1
0	_				Krickente	Anas crecca		2	.,
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus		V	V
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			
0					Löffelente	Anas clypeata		3	
X	X			Х	Mauersegler	Apus apus		V	V
Х	0				Mäusebussard	Buteo buteo	sg		
X	0	_			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1	V	V
0		0			Misteldrossel*)	Turdus miscivorus	+		
Х	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	sg	V	V
Х	_	0		Х	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla			
Х	0				Nachtigall	Luscinia megarrhynchos			
0					Nachtreiher	Nyctcorax nyctocorax	sg	1	2
Х	0				Neuntöter	Lanius collurio			
0					Ortolan	Emberiza hortulana	sg	2	2
Х	0				Pirol	Oriolus oriolus		V	V
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	sg	11	2
Х		0		Х	Rabenkrähe*)	Corvus corone			
0					Raubwürger	Lanius excubitor	sg	1	1
Х	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	V
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	sg	V	

v	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
Х	0				Rebhuhn	Perdix perdix		3	2
Х		0			Reiherente*)	Aythya fuligula			
Х		0		х	Ringeltaube*)	Columba palumbus			
Х		0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus			
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	sg	1	1
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	sg	3	V
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	sg	3	
Х		0		х	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula			
Х	0				Rotmilan	Milvus milvus	sg	2	V
0					Rotschenkel	Tringa totanus	sg	1	2
х	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus		V	
0						Bucephala clangula		2	
0						Acrocephalus schoenobaenus	sg	1	2
х					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		3	
0						Tyto alba	sg	2	
0					Schnatterente	Anas strepera	J	3	
Х		0			,	Aegithalos caudatus			
0						Podiceps nigricollis	sg	1	V
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	39	3	V
0						•		2	R
0					Schwarzkopfmöwe Schwarzmilan	Larus melanocephalus	0.0	3	K
	0					Milvus migrans	sg		
0 0	U				Schwarzspecht	Dryocopus martius	sg		
_					Schwarzstorch	Ciconia nigra	sg	3	3
0						Haliaetus albicilla			
0		_			Seidenreiher	Egretta garzetta	sg		
X		0				Turdus philomelos			
Х		0			·	Regulus ignicapillus			
X	0				•	Accipiter nisus	sg		
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	sg	1	
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	sg	V	
Х		0		Х	Star*)	Sturnus vulgaris			
0					Steinkauz	Athene noctua	sg	1	2
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	sg		
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		1	2
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	sg		
х		0		Х		Carduelis carduelis			
Х		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos			
х		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris			
х		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris			
Х	0				Tafelente	Aythya ferina			
0		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes			
х		0			Tannenmeise*)	Parus ater			
х	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	sg	V	V
х	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			·
х		0			Trauerschnäpper*)	Ficedula hypoleuca			
0						Porzana porzana	sg	1	1
Х		0		Х	,	Streptopelia decaocto		•	•
X	Х			Х		Falco tinnunculus	sg		
X	0			,,	Turteltaube	Streptopelia turtur		V	V
0	J				Uferschnepfe		sg	1	1
						Limosa limosa	sg	V	
0						Riparia riparia	sg		V
Х	0				Uhu	Bubo bubo	sg	3	3

v	L	E	NW	РО	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
Х		0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris			
Х	0				Wachtel	Coturnix coturnix		V	
0					Wachtelkönig	Crex crex	sg	1	2
Х		0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris			
Х	0				Waldkauz	Strix aluco	sg		
Х		0			Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix			
Х	0				Waldohreule	Asio otus	sg	V	
Х	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	sg	2	
Х	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	sg	3	3
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus			
0					Wasserralle	Rallus aquaticus		2	
Х		0			Weidenmeise*)	Parus montanus			
Х	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	sg	3	3
Х	0				Wendehals	Jynx torquilla	sg	3	3
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	sg	3	
0					Wiedehopf	Upupa epops	sg	1	1
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis		V	
Х	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava		3	V
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	sg	1	2
Х	0	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus			
Х	0	0			Zaunkönig* <sup>)</sup>	Troglodytes troglodytes			
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	sg	1	2
Х	Х	0		Х	Zilpzalp* <sup>)</sup>	Phylloscopus collybita			
0					Zippammer	Emberiza cia	sg	1	1
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	sg	1	1
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	sg	2	
0		0			Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis			V

\* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Potenzielle Prüfarten